

\_\_\_\_\_  
Antragsteller

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon/Fax

\_\_\_\_\_  
E-Mail

Stadt Springe  
- Fachdienst 66 -  
Zur Salzhaube 9  
31832 Springe, Deister

## Antrag auf Aufgrabung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Ich beantrage hiermit die Erlaubnis zur Aufgrabung einer öffentlichen Verkehrsfläche nach Maßgabe folgender Angaben

Zutreffendes bitte  ankreuzen!

Ort (Straße, Haus-Nr.)					
Angaben zur Aufgrabung	Ausmaß der Aufgrabung				
		Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Parkfläche
	Länge/Breite (m)				
	Länge/Breite (m)				
	Länge/Breite (m)				
	Oberfläche <input type="checkbox"/> Bitumen <input type="checkbox"/> Pflaster <input type="checkbox"/> Platten <input type="checkbox"/> Grünfläche <input type="checkbox"/> unbefestigt				
Grund der Aufgrabung	<input type="checkbox"/> Straßenbau <input type="checkbox"/> Kabelverlegung <input type="checkbox"/> Wasserleitung <input type="checkbox"/> Kanalbau <input type="checkbox"/> Gasleitung <input type="checkbox"/>				
Ausführender Betrieb					
				Telefon	
Bauleiter					
				Telefon	
Beginn der Arbeiten	am				
Dauer der Arbeiten	vom		bis		

Mir/Uns ist bekannt, dass

- dieser Antrag vollständig auszufüllen ist, da sonst keine Bearbeitung erfolgt, und dass mit den Arbeiten erst begonnen werden darf, sobald mir/uns die Aufgrabungsgenehmigung und die Anordnung nach § 45 Straßenverkehrsordnung vorliegen.
- die Aufgrabungsgenehmigung lediglich befristet erteilt wird. Eine Verlängerung ist von mir rechtzeitig zu beantragen.

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen werden als rechtsverbindlich anerkannt. Ihre Erfüllung wird ausdrücklich zugesagt.

Bemerkungen:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Besondere Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufgrabung von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen der Stadt Springe**

---

1. Grundlage der Aufgrabungen in Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die ZTVA-StB sowie ZTVE-StB, ZTV-SoB StB, ZTV Asphalt und ZTV Pflaster StB in der jeweils neuesten Fassung.
2. Die Frist der Mängelbeseitigung beträgt grundsätzlich 5 Jahre auf alle Arbeiten ab deren Abnahme.
3. Begehungen sind zusätzlich zur Abnahme der Arbeiten durchzuführen:
  - vor Beginn der Arbeiten
  - vor dem Rückschnitt/Rückbau der gebundenen TragschichtDie Termine sind mit dem Fachdienst 66 zu vereinbaren, Tel.: 05041 / 73 513.
4. Nach der Grabenverfüllung ist unverzüglich (bis 3 Werktage) die bituminöse Befestigung bzw. Pflaster- oder Plattenbelag oder eine provisorische Asphaltdecke einzubringen.  
Provisorisch geschlossene Aufgrabungen sind vom Gestattungsnehmer verkehrssicher zu unterhalten. Bei witterungsbedingten Unterbrechungen der Bautätigkeit (insbesondere bei Wintereinbruch) ist die Befahrbarkeit der Straße innerhalb von 3 Tagen wiederherzustellen.  
In den Fällen, in denen aufgrund besonderer Umstände (witterungsbedingter Unterbrechungen, jahreszeitlich bedingter Schließung der Mischanlagen o.ä.) der endgültige Deckenschluss nicht innerhalb des in der Erlaubnis festgelegten Zeitraumes hergestellt werden kann, erfolgt der endgültige Deckenschluss zu dem durch den Fachdienst 66 festgelegten Termin.
5. Um Gefahren und Schäden zu verhüten, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bauherr und der Unternehmer vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im öffentlichen Verkehrsgrund bei den jeweiligen Versorgungsträgern (Gas, Wasser, Abwasser, Energie, Telekommunikation und Straßenbeleuchtung) Erkundigungen über die Lage von Leitungen einzuholen haben. Der Antragsteller haftet für alle Schäden von Versorgungs- und Abwasserleitungen sowie gegen sonstige Dritte, die während der Baumaßnahme entstehen oder später durch Setzungen verursacht werden.
6. Behindern Bäume, Sträucher, Hecken, Grünflächen oder Wurzeln eine Trasse, sind in allen Fällen mit dem Fachdienst 66 (Tel.: 05041 / 73 513) geeignete Maßnahmen zu vereinbaren. Die Anforderungen der DIN 18920 sind in jedem Fall zu beachten. Weitergehende Maßnahmen können angeordnet werden.
7. Das Einschlagen von Pfählen in den Fahrbahn- oder Gehwegbelag ist nicht gestattet.
8. Der Bauherr bzw. Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Grenzzeichen entfernt bzw. beschädigt wird. Muss aus technischen Gründen ein Grenzzeichen entfernt werden, so ist nach Fertigstellung der Aufgrabungsarbeiten eine Grenzwiederherstellung bei einem öffentlich bestellten und vereidigten Vermessungsbüro zu beantragen und auf Kosten des Veranlassers durchführen zu lassen.
9. Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist eine verkehrsbehördliche Genehmigung bei der Verkehrsbehörde der Stadt Springe zu beantragen. Die Arbeitsstellensicherung erfolgt nach RSA und ZTV-SA. Lagerplätze und Baustelleneinrichtungsplätze im öffentlichen Verkehrsraum stellen eine Sondernutzung dar. Diese Sondernutzung ist gleichzeitig mit dem verkehrsbehördlichen Antrag beim Fachdienst 32 - Ordnung und Verkehr - der Stadt Springe zu beantragen.
10. Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenverschmutzungen sind unverzüglich ohne Anforderung zu beseitigen.
11. Natursteinpflaster oder Borde sind entweder wieder einzubauen bzw. wenn die Materialien unter einer Deckschicht liegen oder nur Reste einer Decke darstellen, sofort auf den Lagerplatz der Stadt Springe zu bringen (vorher im Betriebshof anzugeben). In gleicher Dicke der ausgebauten Materialien ist eine technisch gleichwertige Decke (z.B. bituminöse Decke) herzustellen.
12. Die neu einzubringenden ungebundenen und gebundenen Trag- und Deckschichten sind entsprechend RSTO in der aktuellen Fassung zu dimensionieren. Abweichungen bei besonderen Bauweisen werden vom Fachdienst 66 festgelegt. Die endgültige Wiederherstellung der Trag- und Deckschicht für jede Aufgrabung im Bereich öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen kann nur von einer Fachfirma vorgenommen werden.  
Alle Asphaltbaustoffe dürfen nur im Thermocontainer angeliefert und direkt aus dem Container heraus verarbeitet werden.
13. Beschädigte oder entfernte Fahrbahnmarkierungen sind umgehend wiederherzustellen.
14. Es bleibt vorbehalten, außer den vorstehenden genannten Bedingungen in Einzelfällen besondere Auflagen zu erteilen.
15. Verstößt ein Unternehmer wiederholt gegen die vorstehenden Bedingungen, so kann ihm die Erlaubnis zur Vornahme von Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsgrund der Stadt Springe verweigert werden.